Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/212

04. 03. 81

Sachgebiet 7833

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 9/37 Nr. 88 —

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

»EG-Dok. 9150/80«

A. Problem

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) von 1973 ist von allen EG-Ländern unterzeichnet worden. Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien haben das Übereinkommen ratifiziert und innerstaatliche Durchführungsbestimmungen erlassen. Der Rat hat 1977 Leitlinien festgelegt, nach denen der Beitritt der EG zu dem Übereinkommen ausgehandelt werden soll. Die Beitrittsverhandlungen sind bisher nicht abgeschlossen. Nach Auffassung der EG-Kommission fällt die Durchführung des Übereinkommens wegen seines handelspolitischen Artenschutz-Instrumentariums nach Artikel 113 des EWG-Vertrages in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft. Daher müßten seitens der EG bereits jetzt auch Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens getroffen werden.

B. Lösung

Die EG-Kommission schlägt ein gemeinsames Genehmigungsverfahren für den Handel sowie eine einheitliche Zollkontrolle an den Grenzen der EG gegenüber Drittländern vor, damit das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht gestört werde. Da mehrere Mitgliedstaaten die Absicht hätten, die Einfuhr bestimmter Walerzeugnisse zu untersagen, sollten die wichtig-

sten bei der Einfuhr in die EG so behandelt werden, als wenn Wale für den EG-Bereich als ausrottungsbedroht angesehen würden. Der Handel mit ihnen soll deshalb einer besonders strengen Regelung unterworfen und nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

C. Alternativen

Einzel-Ratifikation des Übereinkommens durch alle Mitgliedstaaten der EG und Ablehnung des Vorschlags.

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine Angaben der EG-Kommission

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Bundestag begrüßt die positiven Impulse zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in allen Mitgliedstaaten der EG, die von dem Kommissionsvorschlag ausgehen.

II. Er bittet jedoch die Bundesregierung, den anliegenden Verordnungsvorschlag bei den weiteren Beratungen in Brüssel aus den nachstehenden Gründen abzulehnen:

Die vorgeschlagenen Regelungen würden zu einer weiteren vermeidbaren und kostenträchtigen Bürokratisierung führen. Sie sind aus folgenden Gründen weder zweckmäßig noch notwendig:

1. Der innergemeinschaftliche Handel mit Exemplaren gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wäre nach dem Vorschlag nicht mehr als Handel im Sinne des Übereinkommens anzusehen, so daß eine Vielzahl von Ein- und Ausfuhren auch nicht mehr nach dessen Vorschriften kontrolliert werden könnte. Für den internationalen Artenschutz wäre dies ein Rückschritt. Die Zielsetzung des Übereinkommens, die weltweite Kontrolle des Handels mit gefährdeten Tieren und Pflanzen, würde damit beeinträchtigt.

2. Die Annahme des Vorschlags hätte zur Folge, daß der Import von geschützten Tieren und Pflanzen aus Drittländern bevorzugt über solche Mitgliedstaaten der EG abgewickelt würde, die bei der Erteilung von Genehmigungen und den Grenzkontrollen weniger streng verfahren. Die an den Vorschriften des Übereinkommens ausgerichteten strengen Importkontrollen einzelner Mitgliedstaaten könnten dadurch umgangen werden.

3. Die angestrebte einheitliche Durchführung des Übereinkommens in der EG ist bereits durch dessen Regelungen und sein Instrumentarium weitgehend gewährleistet. Soweit eine einheitliche Durchführung des Übereinkommens in allen Vertragsstaaten notwendig oder zweckmäßig ist, kann die alle zwei Jahre stattfindende Vertragsstaatenkonferenz die entsprechenden Maßnahmen treffen.

5. Eine Gemeinschaftsregelung,die den Handel mit geschützten Arten innerhalb der EG keiner Beschränkung unterwirft, würde die im Übereinkommen vorgesehene Möglichkeit strengerer nationaler Bestimmungen unterlaufen. Das würde bedeuten, daß zu Gunsten des freien Warenverkehrs die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten für einen wirksamen Artenschutz im grenzüberschreitenden Bereich beeinträchtigt werden. Wollte man die Möglichkeit strengerer nationaler Bestimmungen erhalten, müßte die EG-Regelung nicht als Verordnung, sondern als Richtlinie erlassen werden.

6. Wesentlicher Punkt einer einheitlichen Durchführung des Übereinkommens in der EG sind die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Verwaltungs- und Strafmaßnahmen bei Verstößen gegen das Übereinkommen. Hier enthält der Kommissionsvorschlag keine Regelungen, da die Mitgliedstaaten ausschließlich zuständig sind.

7. Der Vorschlag läßt eine Vielzahl von Fragen offen, die sich aus der Mitgliedschaft einzelner Mitgliedstaaten in der EG und ihrer Stellung als Vertragsparteien des Übereinkommens ergeben. Da das eigentliche Ziel der Gemeinschaftsregelung der Artenschutz und nicht die gemeinsame Handelspolitik sein muß, kommt als ihre Rechtsgrundlage nicht Artikel 113, sondern die Generalklausel des Artikels 235 des EWG-Vertrages in Betracht.

Bonn, den 4. März 1981

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Wimmer (Neuötting)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Anlage

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 3. März 1973 wurde ein Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zur Unterzeichnung aufgelegt. Zweck dieses Übereinkommens ist der Schutz bestimmter gefährdeter Arten freilebender Tiere und Pflanzen durch eine Regelung des internationalen Handels mit Tieren und Pflanzen dieser Arten sowie mit ohne weiteres erkennbaren Teilen oder Erzeugnissen aus diesen Tieren und Pflanzen.

Das genannte Übereinkommen ist von sämtlichen Mitgliedstaaten unterzeichnet worden und am 1. Juli 1975 in Kraft getreten. Fünf Mitgliedstaaten haben das Übereinkommen bereits ratifiziert, in den anderen ist das Ratifizierungsverfahren eingeleitet. Diejenigen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben, haben Durchführungsbestimmungen erlassen.

Der Rat hat am 14. März 1977 die Kommission ermächtigt, Verhandlungen über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen einzuleiten.

In der Entschließung des Rates vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik eines Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz . . wird betont, daß der Schutz der freilebenden Tiere und Pflanzen ein Anliegen der gesamten Gemeinschaft ist und daß die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen eine wichtige Maßnahmen zum Schutz derselben darstellt.

Zur Erreichung seiner Ziele bedient sich dieses Übereinkommen in der Hauptsache handelspolitischer Instrumente, indem es für den internationalen Handel mit Exemplaren der bedrohten Arten freilebender Tiere und Pflanzen Einschränkungen und strenge Kontrollen vorschreibt.

Die Maßnahmen zur Anwendung des Übereinkommens beim Handelsverkehr dürfen den freien Warenverkehr im Inneren der Gemeinschaft nicht beeinträchtigen; sie dürfen deshalb nur auf den Handel mit Drittländern Anwendung finden.

Das Vorhandensein von Durchführungsmaßnahmen, die auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht harmonisiert sind, kann zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaft führen.

Das Übereinkommen betrifft lebende und tote Tiere und Pflanzen und ohne weiteres erkennbare Teile und Erzeugnisse, die aus diesen Tieren oder Pflanzen gewonnen werden. Zur Gewährleistung einer wirksamen Durchführung des Übereinkommens ist die Aufstellung eines gemeinsamen Verzeichnisses der wichtigsten Teile und Erzeugnisse erforderlich. Ferner ist zu bestimmen, unter welchen Umständen sonstige Handelswaren von dieser Verordnung erfaßt werden.

Unsere Kenntnisse hinsichtlich der Arterhaltung der meisten Wale sind unzureichend. Daher sind zum Schutz der Wale strengere Maßnahmen, als im Übereinkommen selbst vorgesehen, zu ergreifen.

Die Anwendung des Übereinkommens erfordert die Einführung eines gemeinschaftlichen Verfahrens zur Erteilung und Vorlage von Genehmigungen für die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, die Einfuhr und das Einbringen aus dem Meer von Exemplaren der in den Anhängen des Übereinkommens aufgeführten Arten.

Um die volle Wirksamkeit des Einfuhrverbotes zu gewährleisten, sind Vorschriften hinsichtlich der Bedingungen für die Vermarktung der Exemplare der in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten zu erlassen.

Die Mitgliedstaaten haben die Vollzugsbehörden und wissenschaftlichen Behörden und gegebenenfalls andere zuständige Stellen zu benennen und deren Aufgaben und Befugnisse festzulegen. Die Erteilung der Genehmigungen hat nach einheitlichen Bedingungen zu erfolgen, damit auf innergemeinschaftliche Kontrollen verzichtet werden kann.

. .) Abl. Nr. C 139 vom 13. Juni 1977, S. 1

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes — 14 — 680 70 — E — Ag 545/80 — vom 21. August 1980

Zur Vereinfachung der Verwaltungsformalitäten müssen die Genehmigungen nach einem einheitlichen Modell erteilt werden und als Grundlage für die Warenverkehrsstatistik im Sinne des Übereinkommens dienen. Damit diese Warenverkehrsstatistik vollständig wird, ist es erforderlich, daß die Mitgliedstaaten und die Kommission verwaltungsmäßig zusammenarbeiten und daß die Gemeinschaftsgenehmigungen die erforderlichen Angaben enthalten.

Zur Erleichterung des Genehmigungsverfahrens für die Ausfuhr und die Wiederausfuhr sowie zur Erleichterung der Kontrollen haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten auf Antrag — dem die erforderlichen Belege beizufügen sind — einheitliche Bescheinigungen auszustellen, aus denen hervorgeht, daß ein bestimmtes Exemplar in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in deren Geltungsbereich gelangt ist oder erworben wurde, bevor das Übereinkommen auf dieses Exemplar Anwendung fand, oder daß ein Exemplar einer Tierart in Gefangenschaft gezüchtet oder ein Exemplar einer Pflanzenart künstlich vermehrt wurde.

Bestimmte eingeführte und in einen anderen Mitgliedstaat versandte Exemplare müssen an einem vorgeschriebenen Bestimmungsort ankommen.

In bestimmten Fällen ist die Möglichkeit einer Abweichung vorzusehen, nach der den Zolldienststellen keine Handelsgenehmigung vorgelegt zu werden braucht.

Zur Erleichterung der Zollabfertigung müssen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, eine oder mehrere Eingangs- oder Ausgangsstellen zur benennen, wo die betreffenden Waren vorzuführen sind.

Zur Erleichterung der Kontrollen müssen sämtliche Nämlichkeitszeichen, Plomben und Stempel einheitlichen Modellen entsprechen.

Die in den Übereinkommen vorgesehenen Berichte müssen die gesamte Gemeinschaft abdecken und sind infolgedessen dem Sekretariat des Übereinkommens über die Kommission zuzuleiten.

Die Erhaltung der gefährdeten Arten stellt noch immer Probleme, an deren Lösung wissenschaftlich gearbeitet werden muß. Aufgrund dieser Arbeiten wird es u. a. möglich sein, den Erfolg der getroffenen Maßnahmen zu bewerten. Außerdem ist es notwendig, Verfahren zur Überwachung des Handels mit bestimmten Teilen von oder Erzeugnissen aus Exemplaren der genannten Arten zu entwickeln.

Es ist wichtig, die einheitliche Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung zu gewährleisten und zu diesem Zweck ein Gemeinschaftsverfahren einzuführen, das es ermöglicht, in angemessener Frist die notwendigen Durchführungsbestimmungen zu erlassen. Es ist erforderlich in einem Ausschuß eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet herbeizuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Bestimmungen des in Anhang A wiedergegebenen Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, nachstehend „Übereinkommen" genannt, sind nach Maßgabe der nachstehenden Artikel in der Gemeinschaft anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung findet auf nachstehende Exemplare Anwendung:

a) jedes lebende oder tote Tier oder jede lebende oder tote Pflanze der in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten, deren Teile und hieraus gewonnene Erzeugnisse, die in Anhang B aufgeführt sind, sowie jede andere Handelsware in den Fällen, wo aus einem Beleg, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen oder aus einer Aufschrift hervorgeht, daß es sich um Teile oder Erzeugnisse von Tieren oder Pflanzen dieser Arten handelt.

b) jedes lebende oder tote Tier oder jede lebende oder tote Pflanze der in Anhang II des Übereinkommens aufgeführten Arten, deren Teile und hieraus gewonnene Erzeugnisse, die in Anhang B aufgeführt sind, sowie jede andere Handelsware in den Fällen, wo aus einem Beleg, aus der Verpackung, aus einem Warenzeichen oder aus einer Aufschrift hervorgeht, daß es sich um Teile oder Erzeugnisse von Tieren dieser Arten handelt.

c) jedes lebende oder tote Tier oder jede lebende oder tote Pflanze der in Anhang III des Übereinkommens aufgeführten Arten sowie deren Teile und hieraus gewonnene Erzeugnisse, die in Anhang B aufgeführt sind.

Artikel 3

Für jede Einfuhr in die Gemeinschaft gelten die in Anhang B Nummer 7 aufgeführten Walerzeugnisse als Exemplare der in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten.

Artikel 4

(1) Zur Einfuhr von Exemplaren im Sinne der Artikel 2 und 3 in die Gemeinschaft ist dem Zollamt, bei dem die Abfertigung entsprechend der auf die betreffenden Exemplare entfallenden Zollregelung erfolgt, eine Genehmigung nach Artikel 9 vorzulegen.

(2) Zur Ausfuhr der Exemplare im Sinne von Artikel 2 aus der Gemeinschaft ist dem Abfertigungszollamt die hierzu erforderliche Genehmigung gemäß Artikel 9 vorzulegen.

(3) Die Zollämter, denen die Genehmigungen gemäß Absatz 1 und 2 vorgelegt werden, senden diese an die Vollzugsbehörden des Landes, deren Hoheitsgewalt sie unterstehen.

(4) Abweichend von Absatz 1 und 2 sind für Exemplare, die in die Gemeinschaft eingebracht werden und die entweder einer Zolltransitregelung, einer Zollaufbewahrungsregelung oder einer Freizonenregelung unterliegen, Genehmigungen gemäß Artikel 9 nicht erforderlich, sofern dem zuständigen Zollamt eine für diese Exemplare (instead of Arten) geltende, von den Vollzugsbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellte Ausfuhrgenehmigung vorgelegt wird.

Artikel 5

Sofern von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaates keine Abweichung zugelassen wird, ist die Zurschaustellung, der Verkauf, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Anbieten zum Verkauf oder die Beförderung zum Verkauf von Exemplaren im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a verboten.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ein Verzeichnis der Anschriften der Vollzugsbehörden und der wissenschaftlichen Behörden im Sinne von Artikel IX des Übereinkommens und gegebenenfalls der anderen, im Sinne der vorliegenden Verordnung zuständigen Behörden. Die Kommission veröffentlicht diese Angaben im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 7

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten übernehmen folgendes:

a) Erteilung der Genehmigungen nach Artikel 9 unter einheitlichen Bedingungen, die nach dem Verfahren im Sinne von Artikel 20 aufzustellen sind;

b) Ausstellung der Bescheinigungen nach Artikel 10 und des Etiketts nach Artikel 11;

c) Rücksendung der ihnen gemäß Artikel 4 von den Zollämtern zugeschickten Genehmigungen an die Vollzugsbehörden, die diese Genehmigungen ausgestellt haben;

d) Übermittlung aller zur Erstellung der Verzeichnisse und Berichte im Sinne des Übereinkommens notwendigen Informationen an die Kommission.

Artikel 8

(1) Jeder Mitgliedstaat erkennt die Beschlüsse der zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten an.

(2) In einem Mitgliedstaat ausgestellte Genehmigungen und Bescheinigungen im Sinne dieser Verordnung gelten in der gesamten Gemeinschaft.

(3) Anträge auf eine Einfuhrgenehmigung FFI im Sinne von Artikel 9 Abs. 1 sind an die Vollzugsbehörde zu richten, die für den Bestimmungsort des Exemplares zuständig ist.

(4) Anträge auf eine Genehmigung zum Einbringen von Exemplaren aus dem Meer FF4 im Sinne von Artikel 9 Abs. 3 sind an die Vollzugsbehörde zu richten, die für den Einbringungsort des Exemplares zuständig ist.

(5) Anträge auf eine Genehmigung zur Ausfuhr FF3 oder zur Wiederausfuhr FF3 von lebenden Exemplaren im Sinne von Artikel 9 Abs. 4 sind an die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates zu richten, in dem sich das Exemplar befindet.

Artikel 9

(1) Zur Einfuhr aus dritten Ländern von Exemplaren im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 in die Gemeinschaft ist eine Einfuhrgenehmigung FF1 vorzulegen.

(2) Zur Einfuhr aus dritten Ländern von Exemplaren im Sinne von Artikel 2 Buchstaben b und c in die Gemeinschaft ist eine Einfuhrgenehmigung FF2 vorzulegen.

(3) Das Einbringen aus dem Meer von Exemplaren im Sinne der Artikel 2 und 3 in die Gemeinschaft bedarf einer Genehmigung für das Einbringen aus dem Meer FF4.

(4) Zur Ausfuhr von Exemplaren im Sinne von Artikel 2 aus der Gemeinschaft ist je nachdem eine Ausfuhrgenehmigung FF3 oder eine Wiederausfuhrgenehmigung FF3 vorzulegen.

Artikel 10

Die zuständigen Behörden stellen auf Antrag, dem die erforderlichen Belege beizufügen sind, nachstehende Bescheinigungen aus:

a) Bescheinigung FF5, aus der hervorgeht, daß ein bestimmtes Exemplar in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Übereinkommens vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in deren Geltungsbereich gelangt ist oder erworben wurde, bevor das Übereinkommen auf dieses Exemplar Anwendung fand;

b) Bescheinigung FF6, aus der hervorgeht, daß ein Exemplar einer Tierart in der Gefangenschaft gezüchtet oder ein Exemplar einer Pflanzenart künstlich vermehrt wurde, oder daß ein Exemplar Teil eines solchen Tieres oder einer solchen Pflanze ist oder daraus erzeugt wurde.

Artikel 11

Im Verkehr zwischen Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates registriert sind, ist abweichend von Artikel 4 die Vorlage der Genehmigungen im Sinne von Artikel 9 nicht erforderlich, wenn es sich um nichtkommerzielles Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Herbariumsexemplaren, sonstigen haltbargemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren und lebendem Pflanzenmaterial handelt, sofern diese Exem-

plare und dieses Material mit dem Etikett FF7 oder einem damit vergleichbaren, von einer Vollzugsbehörde eines dritten Landes ausgegebenen oder genehmigten Etiketts versehen sind.

Artikel 12

(1) Werden Exemplare im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a, die gemäß der Einfuhrgenehmigung an einem bestimmten Ort aufzubewahren sind, nach der Freigabe in einen anderen Mitgliedstaat versandt, so ist den zuständigen Behörden des Versandlandes nachzuweisen, daß die Ware eine vorgeschriebene Bestimmung erhalten hat.

(2) Fallen die Exemplare im Sinne von Absatz 1 unter das interne gemeinschaftliche Versandverfahren, so hat der Hauptverpflichtete in den für die Bezeichnung der Ware vorgesehenen Raum auf der Versandanmeldung eine der nachstehenden Bezeichnungen einzutragen:

4 ESPECES MENACEES D'EXTINCTION

2 UDRYDDELSESTRUEDE ARTER

1 GEFÄHRDETE ARTEN

3 ENDANGERED SPECIES

5 SPECIE MINACCIATE DI ESTINZIONE

6 BEDREIGDE SOORTEN.

Artikel 13

Die Bestimmungen der Artikel 4 und 9 gelten nicht für Exemplare, bei denen es sich um Gegenstände des persönlichen Gebrauchs oder um Hausrat handelt. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Exemplare von einer in der Gemeinschaft wohnenden Person außerhalb der Gemeinschaft erworben und in diese eingebracht werden und wenn es sich:

a) um Exemplare im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a oder

b) um Exemplare im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b handelt, diese von ihrem Besitzer in einem Staat erworben wurden, in dem ihre Entnahme aus der freien Natur erfolgte, und dieser Staat für die Ausfuhr derartiger Exemplare eine Ausfuhrgenehmigung verlangt.

Artikel 14

Die gegebenenfalls von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel VIII Abs. 3 des Übereinkommens festgelegten Eingangs- und Ausgangsstellen sind der Kommission mitzuteilen, die deren Verzeichnis im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 15

Kennzeichen, Plomben und Stempel zur Kenntlichmachung von Exemplaren im Sinne von Artikel VI Abs. 7 des Übereinkommens müssen den nach dem Verfahren in Artikel 20 festgelegten Modellen entsprechen.

Artikel 16

Soweit erforderlich, teilen die Mitgliedstaaten und die Kommission einander alle ihnen verfügbaren Feststellung und Informationen über Genehmigungen und Bescheinigungen, Dokumente, Berichte, Protokolle, Regelwidrigkeiten und Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung mit.

Artikel 17

Die Mitgliedstaaten fördern ergänzende oder gemeinsame Studien und Forschungsprogramme über die Lage der gefährdeten Arten und die Verfahren zur Überwachung des Handels mit Teilen von oder mit Erzeugnissen aus den betreffenden Tieren und Pflanzen übermitteln der Kommission die gesammelten Informationen. Dabei berücksichtigen die Mitgliedstaaten die Arbeiten der auf diesem Gebiet tätigen internationalen Organisationen.

Artikel 18

(1) Es wird ein Ausschuß für das Übereinkommen — im folgenden „Ausschuß" genannt — eingesetzt, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 19

Der Ausschuß kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaates unterbreitet.

Artikel 20

(1) Die Einzelheiten der Anwendung dieser Verordnung werden nach dem Verfahren der Absätze 2 und 3 erlassen.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu erlassenden Vorschriften. Der Ausschuß nimmt zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der betreffenden Frage bestimmen kann. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande, wobei die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrags gewogen werden; der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) a) Die Kommission erläßt die in Aussicht genommenen Vorschriften, wenn sie der Stellungnahme des Ausschusses entsprechen.

b) Entsprechen die in Aussicht genommenen Vorschriften nicht der Stellungnahme des Ausschusses oder ist keine Stellungnahme ergangen, so schlägt die Kommission dem Rat unverzüglich die zu erlassenden Vor-

schriften vor. Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

c) Hat der Rat nach Ablauf einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm der Vorschlag übermittelt worden ist, keinen Beschluß gefaßt, so werden die vorgeschlagenen Vorschriften von der Kommission erlassen.

Artikel 21

Jeder Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die Vorschriften, die er zur Durchführung dieser Verordnung erläßt.

Die Kommission leitet diese Informationen an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

Artikel 22

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 1 bis 5 und 7 bis 16, die ab 1. Januar 1982 gelten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang A

Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen

Veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil II 1975 S.777.

Anhang B

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
1.a.	ex 41.01 ex 41.02 C ex 41.05 B ex 43.01 ex 43.02	Felle und Häute (ganze Stücke oder Bauch- und Rückenseiten) der in den Anhängen I, II und III des Übereinkommens genannten Arten von Wölfen, Bären, Ottern, Schleichkatzen, Katzen, südlichen Seebären, Elefanten, Zebras, Kamelen sowie von Colobus angolensis, Colobus guereza und Colobus polykomos.
1.b.	ex 43.03 B	Aus den in Nummer 1 Buchstabe a genannten Fellen und Häuten hergestellte Kleidungsstücke, Decken, Teppiche und Wandbehänge.
2.	ex 05.09 ex 05.15 B ex 99.05	Schädel, Trophäen oder Teile von Trophäen der in den Anhängen I, II und III des Übereinkommens genannten Arten von Elefanten, Nashörnern, Schweinen, Hirschen, Gabelböcken, Horntieren und Flußpferden.
3.a.	ex 05.09 ex 95.05 B ex 99.05	Stoßzähne von Elefant, Narwal und Walroß sowie wesentliche Teile davon.
3.b.	ex Kapitel 66, 71, 92, 97, 98 und 99	Ganz oder teilweise aus dem in Nummer 3 Buchstabe a genannten Elfenbein hergestellte Gegenstände (instead of present text)
4.	ex 05.09 ex 95.05 B ex 99.05	Ganze oder bearbeitete Hörner des Nashorns.
5.	ex 05.14	Moschusdrüsen
6.	ex 53.02 B ex 53.05	Wolle von Vicugna vicugna und Lama Guanicoe
7.	ex 02.04 C ex 02.06 C II ex 05.15 B ex 16.03	Fleisch und Schlachtabfall, Mehl, Fleischextrakte und Fleischsäfte von Walen
	ex 05.09	Fischbein, roh oder einfach bearbeitet, aber nicht zugeschnitten
	ex 15.04 ex 15.08 ex 15.12	Fette und Öle von Walen
	15.15 A	Walrat
	ex Kapitel 41	Leder, mit auch modifiziertem Walöl behandelt
8.	ex 05.07 B ex 67.01 ex 99.05	Vogelbälge, Teile von Vogelbälgen und Federn der in den Anhängen I, II und III des Übereinkommens genannten Vogelarten und Waren daraus.

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
9.	ex 04.05 A II ex 99.05	Eier und Eierschalen der in den Anhängen I, II und III des Übereinkommens genannten Vogelarten.
10.	ex 05.09 ex 95.05 B ex 99.05	Hornaufsatz des Schildhornvogels und Waren daraus.
11.a.	ex 41.01 ex 41.05 ex 99.05	Ganze Häute sowie wesentliche Teilstücke von Häuten der in den Anhängen I, II und III des Übereinkommens genannten Arten von Reptilien.
11.b.	ex 42.02 B ex 42.03	Aus den in Nummer 11 Buchstabe a genannten Häuten hergestellte Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Bekleidung und Bekleidungszubehör.
12.	ex 05.09 ex 05.15 B ex 95.05 B ex 99.05	Rücken- und Bauchpanzer von Land- und Meeresschildkröten, roh oder einfach bearbeitet, und Schildpatt.
13.	ex 02.04 C II ex 02.06 C II ex 21.05 A	Schildkrötenfleisch und Schildkrötensuppe.
14.	ex 05.15 B ex 99.05	Flügel der in den Anhängen I und II des Übereinkommens genannten Schmetterlingsarten und Waren daraus.
15.	ex 99.05	Präparierte oder ausgestopfte Tiere der in den Anhängen I und II des Übereinkommens genannten Arten, sowie Teile davon
16.	ex 06.02 ex 06.04 ex 44.03 B	Stämme von Baumfarnen (Cyatheaceae) und von Dicksonien (Dicksoniaceae), sowie Holz und Wurzeln sofern in Anhang II des Übereinkommens aufgeführt

Begründung

In der ganzen Welt sind zahlreiche Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom Aussterben bedroht. Andere Arten, obwohl noch nicht unmittelbar betroffen, sind wegen übermäßiger Nutzung, erheblicher Zerstörung der Wohnplätze oder anderer Störungen der Umwelt gefährdet.

Ein wichtiges Mittel zum Schutz einiger dieser Arten ist die Einschränkung und die rigorose Kontrolle des internationalen Handels mit Tieren und Pflanzen, die zu diesen Arten gehören, sowie mit Erzeugnissen, die aus Exemplaren dieser Arten gewonnen werden.

Das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen entspricht dieser Zielsetzung.

Dieses Übereinkommen geht auf eine Empfehlung der Stockholmer Umweltkonferenz von Juni 1972 zurück [1]), in der die Teilnehmer aufgefordert wurden, so bald wie möglich ein Übereinkommen über die Ausfuhr, die Einfuhr und den Transithandel mit bestimmten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zu schließen. Es wurde im März 1973 in Washington ausgearbeitet und ist am 1. Juli 1975 in Kraft getreten.

Bislang sind 59 Staaten dem Übereinkommen beigetreten.

Zu den Unterzeichnern gehören sämtliche Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich haben das Übereinkommen ratifiziert und innerstaatliche Durchführungsbestimmungen erlassen, in denen in erster Linie Zollformalitäten vorgesehen sind.

Aufgrund des Übereinkommens wird der Handel (im Sinne des Übereinkommens „die Ausfuhr, die Wiederausfuhr, die Einfuhr und das Einbringen aus dem Meer") mit den in den Anhängen aufgeführten gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen von durch die Vertragsparteien auszustellenden Genehmigungen oder Bescheinigungen abhängig gemacht. Das Übereinkommen sieht die Benennung der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Vollzugsbehörden vor.

Die gefährdeten Arten sind entsprechend dem Grad ihrer Gefährdung in den Anhängen I, II und III des Übereinkommens aufgeführt. Der Handel mit den in Anhang I aufgeführten, vom Aussterben bedrohten Arten ist einer besonders strengen Regelung unterworfen.

Die Bestimmungen über den Handel mit Exemplaren der in den Anhängen II und III genannten Arten gestatten eine sinnvolle Nutzung der lebenden natürlichen Ressourcen. Anhang II enthält sämtliche Arten, die derzeit zwar noch nicht unmittelbar bedroht sind, es jedoch werden können, wenn der Handel mit Exemplaren dieser Arten nicht einer strengen Regelung unterworfen wird, damit eine mit ihrem Überleben unvereinbare Nutzung verhindert wird. Er enthält außerdem einige Arten, für die eine Regelung eingeführt werden muß, damit der Handel mit Exemplaren gewisser Arten wirksam kontrolliert werden kann. Anhang III enthält insbesondere diejenigen Arten, die innerhalb nationaler Zuständigkeitsgrenzen der erwähnten Vertragsparteien durch eine illegale Ausnutzung gefährdet sind und bei denen die Mitwirkung der übrigen Partner des Übereinkommens bei der Kontrolle des Handels erforderlich ist.

Um die Anwendung des Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu ermöglichen, ist in Artikel XIV Abs. 3 bestimmt, daß durch das Übereinkommen nicht die Verpflichtungen berührt werden, die sich für die Staaten aus Verträgen zur Schaffung einer Union ergeben und die die Errichtung einer gemeinsamen Außenzollkontrolle sowie die Beseitigung der Zollkontrollen im Inneren beinhalten, soweit diese den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der genannten Union betreffen.

Am 14. März 1977 hat der Rat außerdem Leitlinien festgelegt, nach denen der Beitritt der Gemeinschaft zu diesem Übereinkommen ausgehandelt werden soll. Aufgrund dieses Beschlusses hat die Kommission zusammen mit dem Sekretariat des Übereinkommens die geeignetsten Verfahren für einen Beitritt der Gemeinschaft untersucht; sie wird dem Rat hierüber zu gegebener Zeit einen Vorschlag vorlegen.

Es ist nämlich festzustellen, daß das Übereinkommen zum Schutz der Arten den Einsatz eines handelspolitischen Instrumentariums wie Verbote, Einschränkungen oder Kontrollen der Einfuhr und der Ausfuhr der betroffenen Waren vorsieht. Die Durchführung des Übereinkommens fällt nach Artikel 113 des EWG-Vertrags somit in weitem Umfange in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft. Daraus ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten nicht allein für den gesamten von dem Übereinkommen erfaßten Bereich verbindlich handeln können und daß folglich die Gemeinschaft ebenfalls Vertragspartei werden und an der Durchführung des Übereinkommens mitwirken muß. Auch hat der Rat mit seiner Billigung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Umweltschutzes für den Zeitraum von 1977 bis 1981 diese Situation anerkannt.

Aus den obengenannten Gründen ist es wichtig, daß die Europäische Gemeinschaft Maßnahmen zur Durchführung des genannten Übereinkommens ergreift und den zu ihm im Widerspruch stehenden Handel mit Exemplaren der betroffenen Arten un-

[1]) Empfehlung 99.3 der Stockholmer Umweltkonferenz

tersagt. Es ist daher ein gemeinsames Genehmigungsverfahren für den Handel sowie eine einheitliche Zollkontrolle an den Grenzen der Gemeinschaft gegenüber Drittländern zu schaffen, damit das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes nicht gestört wird. Außerdem sind die Zollkontrollen durch eine Regelung der Vermarktung der Exemplare der in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten zu untermauern.

Da mehrere Mitgliedstaaten die Absicht haben, die Einfuhr bestimmter Walerzeugnisse zu untersagen, damit eine mit der Arterhaltung der Wale unvereinbare Ausbeutung dieser Tiere vermieden wird, erachtet es die Kommission für angezeigt, die wichtigsten Walerzeugnisse bei der Einfuhr in die Gemeinschaft als dem Anhang I des Übereinkommens zugehörig zu betrachten. Dies bedeutet insbesondere, daß die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten die Genehmigungen für die Einfuhr oder das Einbringen aus dem Meer nur dann erteilen dürften, wenn sie sich vergewissert haben, daß diese Erzeugnisse nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden. Diese Maßnahme stimmt mit dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates für eine gemeinsame Regelung der Einfuhren von Walerzeugnissen überein, den die Kommission dem Rat am 29. April 1980 zugeleitet hat.

Daher schlägt die Kommission vor, der Rat möge den beigefügten Vorschlag für eine Verordnung billigen.

Bericht des Abgeordneten Wimmer (Neuötting)

Der Vorschlag der EG-Kommission an den Rat wurde vom Präsidenten mit der EG-Sammelliste vom 11. Dezember 1980 — Drucksache 9/37 Nr.88 — an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 18. Februar 1981 behandelt.

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

In der ganzen Welt sind zahlreiche Tier- und Pflanzenarten infolge einer zu starken wirtschaftlichen Nutzung von der Ausrottung bedroht. Andere Arten sind zwar im Augenblick in ihrem Bestand noch nicht unmittelbar gefährdet, ihnen droht aber die gleiche Gefahr wenn sie weiterhin so intensiv genutzt werden wie bisher. Die weltweite Erhaltung der Artenvielfalt ist aber wünschenswert und notwendig, vor allem unter dem Gesichtspunkt, das ökologische Gleichgewicht im Sinne eines biologischen Umweltschutzes zu erhalten. Deshalb hat die Bundesrepublik Deutschland zusammen mit weiteren 20 Staaten am 3. März 1973 das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) unterzeichnet. Es schafft ein internationales System wirksamer Handelsbeschränkungen, die die wirtschaftliche Nutzung gefährdeter Arten eindämmen. Das Übereinkommen sieht vor, daß vor allem der Handel mit Tieren und Pflanzen der bedrohten Arten sowie mit Teilen oder Erzeugnissen von ihnen einer Genehmigung unterworfen wird. Sie wird nur unter sehr strengen Voraussetzungen erteilt. Für manche Arten wird der Handel ganz untersagt.

Bislang sind 60 Staaten dem Übereinkommen beigetreten. Die Mitgliedstaaten der EG gehören zu den Unterzeichnerstaaten; Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien und Großbritannien haben das Übereinkommen bereits ratifiziert. Diese Länder haben innerstaatliche Durchführungsbestimmungen erlassen, in denen in erster Linie Zollformalitäten vorgesehen sind. Im März 1977 hat der Rat Leitlinien festgelegt, nach denen der Beitritt der EG zu diesem Übereinkommen ausgehandelt werden soll. Die Beitrittsverhandlungen sind bisher aber nicht abgeschlossen.

Die EG-Kommission ist der Auffassung, die Durchführung des Übereinkommens falle nach Artikel 113 des EWG-Vertrages in weitem Umfange in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft, weil das Übereinkommen zu seiner Durchführung ein handelspolitisches Instrumentarium geschaffen habe. Die Kommission ist deshalb der Auffassung, die Mitgliedstaaten könnten nicht allein für den gesamten von dem Übereinkommen erfaßten Bereich verbindlich handeln. Die Gemeinschaft müsse ebenfalls Vertragspartei des Übereinkommens werden und an seiner Durchführung mitwirken. Deshalb müßte die EG Maßnahmen zur Durchführung des Übereinkommens ergreifen und den zu ihm in Widerspruch stehenden Handel mit Exemplaren der betroffenen Arten untersagen. Für den Handel müsse ein gemeinsames Genehmigungsverfahren geschaffen sowie eine einheitliche Zollkontrolle an den Drittlandsgrenzen eingerichtet werden. Außerdem sei diese Zollkontrolle durch eine Vermarktungsregelung für die Exemplare der in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten ausrottungsbedrohten Arten zu untermauern.

Da mehrere Mitgliedstaaten die Absicht hätten, die Einfuhr bestimmter Walerzeugnisse zu untersagen, sollten die wichtigsten Walerzeugnisse bei der Einfuhr in die EG so behandelt werden, als wenn sie unter diesen Anhang I fielen. Dies hätte zur Folge, daß Wale für den EG-Bereich als ausrottungsbedroht angesehen werden und der Handel mit ihnen und den entsprechenden Erzeugnissen deshalb einer besonders strengen Regelung unterworfen und nur in Ausnahmefällen zugelassen würde.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurde zwar begrüßt, daß nun auch seitens der EG positive Impulse zur Anwendung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens in allen Mitgliedstaaten ausgehen. Es wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß auch Belgien, die Niederlande, Luxemburg, Irland und Griechenland das Übereinkommen alsbald ratifizierten. Die von der EG-Kommission vorgeschlagenen Regelungen wurden vom Ausschuß abgelehnt. Es wurden Stimmen laut, die eine weitere vermeidbare Ausdehnung der Bürokratie im Bereich der EG-Kommission befürchteten; die Ratifikation durch die restlichen Mitgliedstaaten führe auf einem einfacheren Weg zum gleichen Ergebnis. Im übrigen wurden auch folgende Erwägungen gegen den Vorschlag vorgebracht:

1. Nach dem Verordnungsvorschlag kann der innergemeinschaftliche Handel mit Exemplaren gefährdeter Tier- und Pflanzenarten nicht mehr als Handel im Sinne des Übereinkommens angesehen werden, so daß eine Vielzahl von Ein- und Ausfuhren nicht nach dessen Vorschriften kontrolliert werden kann. Dies wäre aus der Sicht des internationalen Artenschutzes ein Rückschritt und die Zielsetzung des Übereinkommens damit gefährdet.
2. Nach Erlaß der vorgeschlagenen Verordnung müßte damit gerechnet werden, daß die Einfuhr geschützter Tiere und Pflanzen aus Drittländern vorwiegend über solche Mitgliedstaaten abgewickelt würde, in denen die Grenzkontrollen oder die Genehmigungserfordernisse weniger streng wären. Dies führte zu einem Umgehen der an den Vorschriften des Übereinkommens ausgerichteten strengen Einfuhrkontrollen einzelner Mitgliedstaaten.

3. Die mit dem Vorschlag angestrebte einheitliche Durchführung des Übereinkommens in der EG ist bereits durch dessen Regelungen und sein Instrumentarium weitgehend gewährleistet. Es gehört zu den tragenden Grundsätzen dieses Übereinkommens, Entscheidungen von Vollzugsbehörden anderer Vertragsstaaten anzuerkennen. Soweit eine einheitliche Durchführung des Übereinkommens in allen Vertragsstaaten notwendig oder zweckmäßig erscheint, ist es Aufgabe der alle zwei Jahre stattfindenden Vertragsstaatenkonferenz, hierüber zu beschließen.

4. Eine Gemeinschaftsregelung, die den Handel mit geschützten Arten innerhalb der EG keiner Beschränkung unterwirft, unterläuft die im Übereinkommen vorgesehene Möglichkeit strengerer nationaler Bestimmungen. Eine solche Gemeinschaftsregelung hätte zur Folge, daß zu Gunsten der Gewährleistung des freien Warenverkehrs die Möglichkeiten der Mitgliedstaaten für einen effizienten Artenschutz im grenzüberschreitenden Bereich beeinträchtigt werden. Wollte man dennoch die Möglichkeit strengerer nationaler Bestimmungen erhalten, müßte die EG-Regelung in Form einer Richtlinie und nicht als Verordnung erlassen werden.

4. Wesentlicher Punkt einer einheitlichen Durchführung des Übereinkommens in der EG ist die Frage, welche Verwaltungs- und Strafmaßnahmen im Falle von Verstößen gegen das Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten zu treffen sind. Der Kommissionsvorschlag enthält hier keine Regelungen, da die Mitgliedstaaten hierfür ausschließlich zuständig sind.

5. Der Vorschlag läßt aber auch im übrigen eine Vielzahl von Fragen offen, die sich aus der Mitgliedschaft einzelner Mitgliedstaaten in der EG und aus ihren Rechten und Pflichten als Vertragsparteien des Übereinkommens ergeben. Da das eigentliche Ziel der vorgeschlagenen Gemeinschaftsregelung der Artenschutz und nicht die gemeinsame Handelspolitik ist, wäre die Rechtsgrundlage für den Vorschlag nicht — wie von der EG-Kommission angenommen — Artikel 113, sondern die Generalklausel des Artikels 235 des EWG-Vertrages.

Aus allen diesen Gründen war der Ausschuß der Auffassung, daß der Kommissionsvorschlag keine Billigung finden dürfe. Die ablehnende Haltung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Vorschlag der EG-Kommission nach Maßgabe der ablehnenden Beschlußempfehlung zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 4. März 1981

Wimmer (Neuötting)

Berichterstatter



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0172-6838